

Ab dem 01.01.2026

gültiger richterlicher Geschäftsverteilungsplan

Inhalt

I. Allgemeine Geschäftsverteilung	2
Dezernat I Direktorin des Amtsgerichts Kors-Poweleit.....	2
Dezernat II Richter am Amtsgericht Book	3
Dezernat III Richter am Amtsgericht Dr. Meyer	4
Dezernat V Richterin am Amtsgericht Schulz.....	6
Dezernat VI Richter am Amtsgericht Lagemann	7
Dezernat VII Richterin am Amtsgericht Schröer	8
Dezernat VIII Richterin am Amtsgericht Doeinck.....	9
Dezernat IX Richterin am Amtsgericht Brügger	10
Dezernat X Richterin am Amtsgericht Schrameyer	11
Dezernat XI Richterin Kessen	12
II. Besondere Zuständigkeit für Gütesachen	13
III. Zuständigkeit für Rechtshilfeersuchen und Verbundverfahren	13
IV. Grundsätze für die Zuständigkeit in anderen Verfahren als in Zivilprozessverfahren	14
V. Grundsätze für die Zuständigkeit in Zivilprozessverfahren	15
VI. Ringverteilung bei Verhinderung des ordentlichen Vertreters und dessen Stellvertreters	18
VII. Erreichbarkeit der zuständigen Dezernenten und Bereitschaftsdienst	19

I. Allgemeine Geschäftsverteilung

Dezernat I

Direktorin des Amtsgerichts Kors-Poweleit

- a) Dienstaufsichts- und Verwaltungssachen
- b) Sachen des Familiengerichts (F) und Sachen der Register VII, VIII, IX, X, XVI und sonstiges betreffend Minderjährige, soweit der Nachname des/der Betroffenen/Beklagten/Antragsgegners/-in mit den Anfangsbuchstaben E, F, I, N, O, S (ohne Sch, Sp und St), T, X und Y beginnt

Vertreter:

Zu a):

- 1. Richter am Amtsgericht Book
- 2. Richter am Amtsgericht Dr. Meyer

Zu b):

- 1. Richterin am Amtsgericht Schulz
- 2. Richterin am Amtsgericht Brügger

Dezernat II

Richter am Amtsgericht Book

- a) Zivilprozesssachen und Sachen des Urkundsregisters II, Beratungshilfe, soweit der Nachname des/der Beklagten mit den Buchstaben A, C, F, G, H, I, J, K, L, N, O, P, Q, R, S, U, X, Y und Z beginnt
- b) Dienstaufsichts- und Verwaltungssachen als ständiger Vertreter der Direktorin
- c) Schiedsmannssachen
- d) Grundbuchsachen

Vertreter:

Zu a) und d):

1. Richterin Kessen
2. Richterin am Amtsgericht Doeinck

Zu b) und c):

1. Richter am Amtsgericht Dr. Meyer
2. Richter am Amtsgericht Lagemann

Dezernat III

Richter am Amtsgericht Dr. Meyer

- a) Jugendschöffensachen einschließlich Vollstreckungssachen gemäß §§ 82 ff. JGG
- b) Bewährungs- und Vollstreckungssachen in Jugendschöffensachen, die von einem auswärtigen Jugendschöffengericht oder von einer Jugendkammer eines Landgerichts übertragen werden
- c) Wahlverfahren bezüglich Jugendschöffen, Vorsitzender des Jugendschöffenwahlausschusses, Auslosung der Jugendschöffen, Bestimmung der Sitzungstage und sonstige Entscheidungen, die die Jugendschöffen betreffen
- d) Jugendeinzelrichterstrafsachen einschließlich entsprechender Vollstreckungsaufgaben sowie Bewährungs- und Vollstreckungssachen, die von einem auswärtigen Jugendgericht übertragen werden
- e) Die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Verfahren aus den Dezernaten V und VI
- f) Hinterlegungssachen
- g) Nachlasssachen
- h) Die Gs-Haftsachen
- i) Sachen des Vollstreckungsregisters I und des Vollstreckungsregisters II (M) einschließlich der Erinnerungen

Vertreter:

Zu a) bis e):

1. Richter am Amtsgericht Lagemann
2. Richterin am Amtsgericht Schulz

Zu f) und g):

1. Richterin Kessen
2. Richter am Amtsgericht Book

Zu h):

1. Richterin am Amtsgericht Schulz
2. Richter am Amtsgericht Lagemann

Zu i):

1. Richterin am Amtsgericht Schrameyer
2. Richterin am Amtsgericht Doeinck

Dezernat IV

Richter am Amtsgericht Meise

- a) Betreuungssachen (XVII) sowie Adoptionssachen betreffend Volljährige, jeweils soweit der Nachname des/der Betroffenen mit den Anfangsbuchstaben D bis K, S, T und V bis Y beginnt
- b) Freiheitsentziehungs- (Unterbringungs-, Ingewahrsamnahme-) sachen (PsychKG, Betreuungsrecht) und richterliche Entscheidungen nach dem StrUG NRW, soweit der Nachname des/der Betroffenen mit den Anfangsbuchstaben D bis K, S, T und V bis Y beginnt
- c) Zuständigkeit für eilige Entscheidungen in Freiheitsentziehungs-(Unterbringungs-, Ingewahrsamnahme-) sachen (PsychKG, Betreuungsrecht) und eilige Entscheidungen nach dem StrUG NRW beginnend mit den Eingängen sonntags 21:00 Uhr bis donnerstags 16:00 Uhr, jeweils soweit nicht der allgemeine Bereitschaftsdienst zuständig ist

Vertreter:

Zu a) und b):

1. Richterin am Amtsgericht Schrameyer
2. Richterin am Amtsgericht Doeinck

Zu c):

1. Richterin am Amtsgericht Schrameyer für Eingänge von dienstags 21:00 Uhr bis donnerstags 16:00 Uhr
2. Richterin am Amtsgericht Doeinck für Eingänge von sonntags 21:00 Uhr bis dienstags 16:00 Uhr

Dezernat V

Richterin am Amtsgericht Schulz

- a) Sachen des Familiengerichts (F) und Sachen der Register VII, VIII, IX, X, XVI und sonstiges betreffend Minderjährige, soweit der Nachname des/der Betroffenen/Beklagten/Antragsgegners/-in mit den Anfangsbuchstaben B, D, L, M und Q beginnt sowie die Verfahren mit den Anfangsbuchstaben K, Sch, Sp, St und W, soweit das Verfahren bis zum 31.12.2023 eingegangen ist, und die Verfahren mit den Aktenzeichen 45 F 234/23, 4 F 70/23, 4 F 73/23 und 45 F 187/24 sowie die nach der Regelung unter IV. damit in Zusammenhang stehenden familiengerichtlichen Verfahren
- b) Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene (Bs, Cs, Ds) einschließlich der Bewährungssachen, die nach §§ 462 a, 453 StPO von einem auswärtigen Einzelrichter übertragen werden, soweit der Nachname der/des Angeklagten mit den Buchstaben M bis Z beginnt
- c) Die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Verfahren aus dem Dezernat III
- d) Rechtshilfeersuchen in Strafsachen, soweit es sich nicht um übernommene Bewährungsaufsicht handelt
- e) Alle nicht zugeteilten richterlichen Geschäfte
- f) Die gemäß § 79 Abs. 6 OWiG an das Amtsgericht zurückverwiesenen Verfahren
- g) Beisitz im erweiterten Schöffengericht
- h) Die Gs-Sachen (mit Ausnahme der Gs-Haftsachen)

Vertreter:

Zu a):

1. Direktorin des Amtsgerichts Kors-Poweleit
2. Richterin am Amtsgericht Brügger

Zu b) bis h):

1. Richter am Amtsgericht Dr. Meyer
2. Richter am Amtsgericht Lagemann

Dezernat VI

Richter am Amtsgericht Lagemann

- a) Schöffensachen
- b) Bewährungssachen in Schöffensachen, die nach §§ 462 a, 453 StPO von einem auswärtigen Schöffengericht oder von einer Strafkammer eines Landgerichts übertragen werden
- c) Wahlverfahren bezüglich Schöffen, Vorsitzender des Schöffenwahlausschusses, Auslosung der Schöffen, Bestimmung der Sitzungstage sowie sonstige Entscheidungen, die die Schöffen betreffen
- d) Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene (Bs, Cs, Ds) einschließlich der Bewährungssachen, die nach §§ 462 a, 453 StPO von einem auswärtigen Einzelrichter übertragen werden, soweit der Nachname der/des Angeklagten mit den Buchstaben A bis L beginnt.

Vertreter:

Zu a) – c):

1. Richter am Amtsgericht Dr. Meyer
2. Richterin am Amtsgericht Schulz

Zu d):

1. Richterin am Amtsgericht Schulz
2. Richter am Amtsgericht Dr. Meyer

Dezernat VII

Richterin am Amtsgericht Schröer

Sachen des Familiengerichts (F) und Sachen der Register VII, VIII, IX, X, XVI und sonstiges betreffend Minderjährige, soweit der Nachname des/der Betroffenen/Beklagten/Antragsgegners/-in mit den Anfangsbuchstaben C, soweit das Verfahren nach dem 30.06.2025 eingegangen ist, sowie die Verfahren mit den Anfangsbuchstaben K, Sch, Sp, St und W, soweit das Verfahren nach dem 31.12.2023 eingegangen ist.

Ausgenommen sind das Verfahren mit dem Aktenzeichen 45 F 187/24 sowie die nach der Regelung unter IV. damit in Zusammenhang stehenden familiengerichtlichen Verfahren, die in dem Dezernat V verbleiben.

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Brügger
2. Richterin am Amtsgericht Schulz

Dezernat VIII
Richterin am Amtsgericht Doeinck

- a) Betreuungssachen (XVII) sowie Adoptionssachen betreffend Volljährige, jeweils soweit der Nachname des/der Betroffenen mit den Anfangsbuchstaben A bis C und P bis R beginnt
- b) Freiheitsentziehungs- (Unterbringungs-, Ingewahrsamnahme-) sachen (PsychKG, Betreuungsrecht) und richterliche Entscheidungen nach dem StrUG NRW, soweit der Nachname des/der Betroffenen mit den Anfangsbuchstaben A bis C und P bis R beginnt
- c) Zuständigkeit für eilige Entscheidungen in Freiheitsentziehungs- (Unterbringungs-, Ingewahrsamnahme-) sachen (PsychKG, Betreuungsrecht) und eilige Entscheidungen nach dem StrUG NRW, beginnend mit den Eingängen in den geraden Kalenderwochen donnerstags 21:00 Uhr bis freitags 15:00 Uhr, jeweils soweit nicht der allgemeine Bereitschaftsdienst zuständig ist
- d) Landwirtschaftssachen

Vertreter:

Zu a) bis c):

1. Richter am Amtsgericht Meise
2. Richterin am Amtsgericht Schrameyer

Zu d):

1. Richter am Amtsgericht Book
2. Richterin Kessen

Dezernat IX
Richterin am Amtsgericht Brügger

Sachen des Familiengerichts (F) und Sachen der Register VII, VIII, IX, X, XVI und sonstiges betreffend Minderjährige, soweit der Nachname des/der Betroffenen/Beklagten/Antragsgegners/-in mit den Anfangsbuchstaben A, G, H, J, P, R, U, V und Z beginnt sowie die Verfahren mit den Anfangsbuchstaben C, I, J, N und T, soweit das Verfahren bis zum 30.06.2025 eingegangen ist.

Ausgenommen sind die Verfahren mit den Aktenzeichen 45 F 234/23, 4 F 70/23 sowie 4 F 73/23, die in dem Dezernat V verbleiben, einschließlich aller nach der Regelung unter IV. mit den vorstehend konkret benannten Verfahren in Zusammenhang stehenden familiengerichtlichen Sachen.

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Schröer
2. Direktorin des Amtsgerichts Kors-Poweleit

Dezernat X

Richterin am Amtsgericht Schrameyer

- a. Betreuungssachen (XVII) sowie Adoptionssachen betreffend Volljährige, jeweils soweit der Nachname des/der Betroffenen mit den Anfangsbuchstaben L bis O, U und Z beginnt
- b. Freiheitsentziehungs- (Unterbringungs-, Ingewahrsamnahme-) sachen (PsychKG, Betreuungsrecht) und richterliche Entscheidungen nach dem StrUG NRW, soweit der Nachname des/der Betroffenen mit den Anfangsbuchstaben L bis O, U und Z beginnt
- c. Zuständigkeit für eilige Entscheidungen in Freiheitsentziehungs- (Unterbringungs-, Ingewahrsamnahme-) sachen (PsychKG, Betreuungsrecht) und eilige Entscheidungen nach dem StrUG NRW, beginnend mit den Eingängen in den ungeraden Kalenderwochen von donnerstags 21:00 Uhr bis freitags 15:00 Uhr, jeweils soweit nicht der allgemeine Bereitschaftsdienst zuständig ist
- d. Sachen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz einschließlich der Erzwingungshaftssachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche

Vertreter:

Zu a) und c):

1. Richterin am Amtsgericht Doeinck
2. Richter am Amtsgericht Meise

Zu d):

1. Richter am Amtsgericht Meise
2. Richterin am Amtsgericht Doeinck

Dezernat XI
Richterin Kessen

- a) Zivilprozesssachen und Sachen des Urkundsregisters II, Beratungshilfe, soweit der Nachname des/der Beklagten mit den Buchstaben B, D, E, M, T, V und W beginnt
- b) WEG-Sachen

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Book
2. Richterin am Amtsgericht Doeinck

II. Besondere Zuständigkeit für Gütesachen

Zuständig für Güterichtersachen des Amtsgerichts Ibbenbüren in Zivilsachen, Familiensachen, Landwirtschaftszivilsachen und Nachlasszivilsachen ist im Einverständnis mit dem Präsidium des Amtsgerichts Münster der nach der dortigen Geschäftsverteilung entsprechend zuständige Güterichter des Amtsgerichts Münster.

III. Zuständigkeit für Rechtshilfeersuchen und Verbundverfahren

Der jeweilige Dezernent ist auch für die in sein Dezernat fallenden Rechtshilfeersuchen zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Dezernat zugewiesen sind.

Sind mehrere Verfahren aus zivil-, familien- oder strafprozessualen Gründen zu verbinden, die nach den Endziffern oder nach dem Personenkreis zu verschiedenen Dezernaten gehören, so ist der Richter zuständig, in dessen Dezernat die Sache zuerst anhängig geworden ist. Bei gleichzeitiger Anhängigkeit ist das Datum der Klage (Mahnbescheid) bzw. Antragsschrift bzw. die erste Einleitung entsprechend maßgebend. In Bußgeldsachen ist der Tag des Einspruchs entsprechend zu berücksichtigen, bei Gleichzeitigkeit die niedrigere Nummer des Bußgeldbescheides.

Über Anträge auf Ablehnung wegen Befangenheit entscheidet jeweils der zweite Vertreter.

IV. Grundsätze für die Zuständigkeit in anderen Verfahren als in Zivilprozessverfahren

Bei Personen, die einen aus mehreren Worten bestehenden Zunamen oder die einen Adelsnamen tragen, entscheidet der erste Buchstabe des Hauptwortes. Demgemäß ist z.B. bei Familiensachen gegen An der Brügge, Graf von Landsberg der unterstrichene Buchstabe maßgebend und bei Schulte mit Doppelnamen der Buchstabe Sch entscheidend, bei einem Doppelnamen wie z.B. Altebohne-Lankowski ist der Buchstabe A entscheidend.

In Familiensachen und Familienstreitsachen gemäß § 111 FamFG, mit Ausnahme der Angelegenheiten gemäß § 111 Nr. 4 und 6 FamFG, wird die Zuständigkeit nach dem gewählten Familiennamen der Beteiligten bestimmt. Soweit ein Familienname nicht gewählt oder bestimmt wurde, insbesondere bei nicht miteinander verheirateten Kindeseltern, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des ältesten gemeinsamen und bei Antragseinreichung noch minderjährigen Kindes; dies gilt auch für alle weiteren Kinder, soweit sie dieselben Eltern haben, oder soweit ein Kind adoptiert wurde und auch dann, wenn ausschließlich Betreuungsunterhalt gemäß § 1615 I BGB geltend gemacht wird.

In Verfahren betreffend ein ungeborenes Kind richtet sich die Zuständigkeit nach dem (Familien-) Namen der Mutter. Nach rechtskräftiger Scheidung richtet sich die Zuständigkeit weiter nach dem ursprünglichen Familiennamen.

In Verfahren der vertraulichen Geburt nach § 26 SchKG ist für die Zuständigkeit der Familienname des Pseudonyms im Sinne des § 26 Abs.1 Nr.1 SchKG maßgeblich.

Soweit sich in Familiensachen die Zuständigkeit für konkret benannte Verfahren durch eine Sonderzuweisung zu einem Dezernat ergibt, gilt diese Regelung über die konkret benannten, laufenden Verfahren hinaus auch für neu eingehende Verfahren, die damit in direktem

persönlichen Zusammenhang (bezogen auf die Verfahrensbeteiligten) oder sachlichen Zusammenhang (bezogen auf den Verfahrensgegenstand) stehen. Gleiches gilt für neu eingehende Verfahren, soweit ein Zusammenhang im v. g. Sinne besteht zu Verfahren, die bis zu einem festgelegten Zeitpunkt bereits rechtshängig geworden und einem bestimmten Dezernat zugewiesen sind.

In Adoptionssachen ist der Name des Annehmenden, in Gewaltschutzverfahren der (Familien-)Name des Antragsgegners maßgebend.

In Straf- oder OWi-Sachen richtet sich die Zuständigkeit bei mehreren Verfahrensbeteiligten nach dem Familiennamen des bei Anhängigkeit der Sache beim Amtsgericht Ibbenbüren ältesten und bei Gleichaltrigkeit dem des in der alphabetischen Reihenfolge ersten Angeschuldigten oder Beteiligten, auch wenn dieser später aus dem Verfahren ausscheidet. Führt ein Angeschuldigter oder Beteiligter keinen dem deutschen Recht entsprechenden Familiennamen, ist sein sonstiger Name und bei mehreren Namen derjenige ausschlaggebend, der nach deutscher Schreibweise alphabetisch der erste ist.

V. Grundsätze für die Zuständigkeit in Zivilprozessverfahren

1. Bei den nach Buchstaben verteilten Sachen ist bei mehreren Beklagten der Name des in der Klageschrift (Prozesskostenhilfeantrag) bei deren Eingang bei Gericht an erster Stelle genannten Mitbeklagten für die Zuständigkeit maßgebend, auch wenn dieser am Rechtsstreit (Prozesskostenhilfeverfahren) später nicht mehr beteiligt ist. Dies gilt auch bei Parteiwechsel auf der Beklagtenseite, ebenso bei Klageerweiterung unter gleichzeitiger Klagerücknahme bzgl. des Erstbeklagten. Bei Klagen wegen Straßenverkehrsunfällen gilt unabhängig von der in der Klageschrift angegebenen Reihenfolge der Beklagten, für die

Bestimmung der Zuständigkeit zunächst der Name des Halters, dann des Fahrers, zuletzt der Haftpflichtversicherung.

Hat der Rechtsstreit mit einem Mahnverfahren begonnen, so richtet sich die Zuständigkeit bei mehreren Antragsgegnern nach dem Namen des ersten in dem Mahnbescheid genannten Antragsgegners, dessen Verfahren an das Amtsgericht abgegeben worden ist.

Sind in einer Sache mehrere Mahnbescheide ergangen, so ist für die Zuständigkeit der Name des Antragsgegners maßgebend, dessen Verfahren als erstes beim Amtsgericht eingegangen ist; bei gleichzeitigem Eingang entscheidet die alphabetische Reihenfolge.

2. Bei Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Konkursverwalter Partei ist, ist der Name des Gemeinschuldners maßgebend. Entsprechendes gilt bei Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Zwangsverwalter, Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Vormund, Betreuer oder Pfleger Partei ist.
3. Bei Klagen gegen Personen, die einen aus mehreren Wörtern bestehenden Nachnamen oder einen Adelsnamen tragen, entscheidet der erste Buchstabe des Hauptwortes. Demgemäß ist z. B. bei Klagen gegen An der Brügge, Graf von Landsberg der unterstrichene Buchstabe maßgebend und bei Schultze mit Doppelnamen der Buchstabe Sch entscheidend, bei einem Doppelnamen wie z. B. Altebohne-Lankowski ist der Buchstabe A entscheidend.

Bei Klagen gegen mehrere Wohnungseigentümer, die unter der Bezeichnung der Straße zusammengefasst werden, an der sie wohnen, wird die Zuständigkeit durch den Anfangsbuchstaben des Straßennamens begründet.

4. Wenn gegen eine Firma geklagt wird, die einen Personennamen enthält, so entscheidet dieser, und zwar der Zuname; enthält die Firma lediglich einen Vornamen, so entscheidet dieser auch dann, wenn ihm der Zusatz "Sankt" oder "St." vorausgeht. Daher ist bei einer Klage gegen die "Vereinsbrauerei Scharbeck u. Co. AG Paderborn" der Buchstabe Sch maßgebend, bei einer Klage gegen die "Ludgeri-Schnellreinigung Münster" der Buchstabe L. Bei unpersönlichen Firmenbezeichnungen ist der erste Buchstabe des in der Klageschrift angegebenen Firmennamens entscheidend, also bei einer Klage gegen die "Rheinische Pferde- und Viehversicherungsgesellschaft AG in Köln" der Buchstabe R. Bei einer Firma oder Versicherung, die unter Verwendung einer Abkürzung firmiert, ist der erste Buchstabe der in der Klageschrift angegebenen Firmen- bzw. Versicherungsbezeichnung entscheidend, also bei einer Klage gegen die LVM-Versicherung der Buchstabe L. Entsprechendes gilt für Klagen gegen Vereine, Stiftungen, Genossenschaften u. s. w..
5. Bei Klagen gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts, z. B. Gemeinden, Kirchengemeinden, Sparkassen, Verbände usw. ist der erste in deren Bezeichnung vorkommende Eigenname entscheidend, also bei Klagen gegen die Gemeinde Mark, die katholische Kirchengemeinde St. Agatha in Münster-Angelmodde oder Dreifaltigkeit in Münster, den Landschaftsverband Westfalen-Lippe, die Sparkasse der Stadt Münster, den Wasserverband Bocholter Aa der unterstrichene Buchstabe. Der Zusatz "Bad", "Sankt" oder "St." gilt nicht als Eigenname.
6. Bei Klagen gegen den Fiskus ist folgende Regelung maßgebend:
- | | | |
|-------------------------------|-----------|------------|
| a) Land Nordrhein-Westfalen | Buchstabe | <u>N</u> . |
| b) Bundesrepublik Deutschland | Buchstabe | <u>D</u> . |
7. Wenn die Schreibweise des Namens des Beklagten in der Klageschrift (Prozesskostenhilfeantrag) unrichtig ist, so ist der

richtig geschriebene Name maßgebend; jedoch geht die Regelung unter (8.) vor. Hat der Beklagte keinen Namen, der nach dem lateinischen Alphabet geschrieben wird, ist der Anfangsbuchstabe maßgeblich, der sich bei Transkription des Namens in lateinische Schrift ergibt.

8. Der/Die mit der Bearbeitung einer Prozesssache zunächst befasste Richter/in bleibt für die Verhandlung und Entscheidung zuständig, ist also zur Abgabe der Sache an eine andere/n Richter/in nicht mehr befugt, wenn seit Eingang einer Klageerwiderung mehr als 1 Monat vergangen ist.

VI. Ringverteilung bei Verhinderung des ordentlichen Vertreters und dessen Stellvertreters

Sofern der ordentliche Vertreter sowie dessen Stellvertreter verhindert sind, tritt die Ringverteilung nach dem Hauptdezernenten ein, und zwar in folgender Reihenfolge:

Direktorin des Amtsgerichts Kors-Poweleit – Richter am Amtsgericht Dr. Meyer – Richter am Amtsgericht Lagemann – Richterin Kessen - Richterin am Amtsgericht Schulz – Richter am Amtsgericht Meise – Richter am Amtsgericht Book – Richterin am Amtsgericht Schrameyer – Richterin am Amtsgericht Doeinck – Richterin am Amtsgericht Schröer – Richterin am Amtsgericht Brügger.

In Gs-Sachen liegt bei unaufschiebbaren (Haft-) Vorführungen und in Familiensachen bei unaufschiebbaren Entscheidungen ein Verhinderungsfall bzgl. der/des ordentlichen Dezernenten/in oder ordentlichen Vertreters/in auch vor, wenn diese/r mitteilt, dass sie/er mittags und nachmittags noch um 12:00 Uhr und später andere Verhandlungs- oder Vernehmungstermine wahrnehmen muss.

VII. Erreichbarkeit der zuständigen Dezernenten und Bereitschaftsdienst

Die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Dezernenten bzw. Stellvertreter sind von montags bis freitags während der allgemeinen Dienstzeiten des Gerichts, nämlich montags bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr, erreichbar. Außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten findet ein Bereitschaftsdienst statt, der mit Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.03.2020 dem Amtsgericht Rheine übertragen worden und durch richterliche Geschäftsverteilung für das Amtsgericht Rheine geregelt ist.

VIII. Akteneinsichtsgesuche und Versendungsgesuche

Die Richterinnen und Richter unterstützen die Direktorin des Amtsgerichts insoweit, als sie über Akteneinsichts- und Versendungsgesuche entscheiden, soweit die Akten grundsätzlich in die Bearbeitung ihres Dezernates fallen.